

# RS Vwgh 2007/6/6 2001/12/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2007

## Index

10/10 Datenschutz

## Norm

DSG 2000 §61 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/12/0008

## Rechtssatz

Ein Begehren auf Erteilung einer Auskunft über (hier: angeblich vorhandene weitere) Daten zu einer bestimmten Person ist als Verpflichtung zur Erbringung einer "Leistung" im Sinne der Übergangsbestimmung des § 61 Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz DSG 2000 zu verstehen (so bereits Drobesch/Grosinger, Das neue österreichische Datenschutzgesetz [2000], Anmerkung zu § 61 Abs. 3, 303, sowie Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar Datenschutzrecht [2002], § 61 Anmerkung 5). (Dass der zweite Halbsatz der genannten Bestimmung auf den Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz abstellt, steht seiner Anwendbarkeit im Verfahren vor der belangten Behörde [Datenschutzkommission], die als Behörde erster und letzter Instanz entscheidet, nicht entgegen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2001120004.X01

## Im RIS seit

11.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)